

MARKTGEMEINDEAMT FINKENSTEIN

Zahl: 035/1 - Om/1997

Betr.: Dienstfreistellungsverordnung;

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Finkenstein vom 23. Juli 1997, Zl.: 035/1-Om/1997, über die Dienstfreistellung von Gemeindebediensteten der Marktgemeinde Finkenstein, die zum Bürgermeister oder einem sonstigen Mitglied des Gemeindevorstandes oder zu einem Mitglied des Gemeinderates gewählt wurden (Dienstfreistellungsverordnung).

Gemäß § 17 Abs. 5 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, LGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 58/1996, in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und § 3 des Gemeindebedienstengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 79/1995, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeindebedienstete, der zum Bürgermeister der Marktgemeinde Finkenstein gewählt wurde, hat auf Antrag Anspruch auf eine Dienstfreistellung im Ausmaß von zwei Werktagen pro Woche.

§ 2

Der Gemeindebedienstete, dem als Mitglied des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Finkenstein gemäß § 69 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1993 die Aufgaben der örtlichen Baupolizei übertragen wurden, hat auf Antrag Anspruch auf eine Dienstfreistellung im Ausmaß von zwei Werktagen pro Monat.

§ 3

Gemeindebedienstete, die zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Finkenstein gewählt wurden, haben auf Antrag Anspruch auf eine Dienstfreistellung im Ausmaß von einem Werktag pro Monat.

§ 4

Gemeindebediensteten, die zu Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein gewählt wurden und die nicht unter die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 fallen, ist auf Antrag besonders begründeten Ausnahmefällen eine Dienstfreistellung in unbedingt erforderlichem Ausmaß zu gewähren. Durch geeignete Unterlagen ist die Begründung für diese Dienstfreistellung nachzuweisen.

§ 5

Der Bezug eines Gemeindebeamten, der freie Zeit nach den Bestimmungen dieser Dienstfreistellungsverordnung in Anspruch nimmt, ist aliquot im Verhältnis zur in Anspruch genommenen Zeit zu kürzen. Die Kürzung hat jeweils in dem der Inanspruchnahme folgenden übernächsten Monat zu erfolgen. Das Ausmaß der in Anspruch genommenen freien Zeit ist jeweils unverzüglich zu melden.

§ 6

Der Gemeindebedienstete kann die zur Ausübung des Mandates zur Verfügung gestellten dienstfreien Tage stundenweise in Anspruch nehmen, wobei ein Werktag mit acht Arbeitsstunden zu bemessen ist.

§ 7

Gemeindebediensteten, die mehrere der in den §§ 1 bis 4 genannten Funktionen ausüben, gebührt eine Dienstfreistellung nur für jene Funktion, mit der die umfangreichste Dienstfreistellung verbunden ist.

§ 8

1. Anträge auf Dienstfreistellung nach dieser Verordnung sind vom Gemeindebediensteten zu stellen. Im Antrag sind die Gemeinde und die Funktion anzuführen, für die die Dienstfreistellung begehrt wird.
2. Im Falle des § 4 sind dem Antrag geeignete Unterlagen über den besonderen Anlass anzuschließen, für den die Dienstfreistellung begehrt wird.

§ 9

Dienstfreistellungen sind zu widerrufen,

- a) wenn die den Anspruch auf eine Dienstfreistellung begründende Funktion in der Gemeinde endet;
- b) für die Dauer des Ruhens des den Anspruch auf Dienstfreistellung begründenden Mandates im Sinne der Allgemeinen Gemeindeordnung 1993;
- c) wenn der Gemeindebedienstete dies beantragt;

§ 10

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1997 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Helmut **HATZE**

Angeschlagen am: 24. Juli 1997
Abgenommen am: 7. August 1997